

22.3.2019

A8-0206/745

Änderungsantrag 745
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Merja Kyllönen

A8-0206/2018

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) die Verpflichtung für den Fahrer, die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers mit sich zu führen und, sofern verlangt, bei der Straßenkontrolle zugänglich zu machen, insbesondere die Ländercodes der Mitgliedstaaten, durch die der Fahrer bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen gefahren ist; entfällt

Or. pl

22.3.2019

A8-0206/746

Änderungsantrag 746
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) die Verpflichtung für das Straßenverkehrsunternehmen, nach dem Entsendezeitraum den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats auf Anfrage innerhalb eines vertretbaren Zeitraums in Papierform oder in elektronischem Format Kopien der unter b, c und e genannten Unterlagen zu übermitteln. **entfällt**

Or. pl

22.3.2019

A8-0206/747

Änderungsantrag 747
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Merja Kyllönen

A8-0206/2018

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 Buchstabe a kann das Straßenverkehrsunternehmen eine **Entsendemeldung** für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorlegen.

(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 Buchstabe a kann das Straßenverkehrsunternehmen eine **Meldung** für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorlegen.

Or. pl